

**2. Nachtragssatzung
zur Satzung der Stadt Oldenburg in Holstein über die Erhebung einer
Fremdenverkehrsabgabe**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und des § 13 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes wird nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 27. Juni 2019 folgende Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Oldenburg in Holstein über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 17. Dezember 2009 erlassen:

Artikel 1

Die Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Oldenburg in Holstein wird neu gefasst.

Artikel 2

- (1) Diese Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung werden Abgabepflichtige gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 nicht ungünstiger gestellt als nach der bisher geltenden Satzung.

Oldenburg in Holstein, den 09. Juli 2019

(Martin Voigt)
Bürgermeister